

## Anlage 1: Angebotsstandards

### Teil 6: Barrierefreiheit

Die Anlage 1, Teil 6 Barrierefreiheit spezifiziert gemäß § 22 (Barrierefreiheit) die Anforderungen des Nahverkehrsplans gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge) für die nachfolgend aufgeführten Standards.

Soweit die nachfolgenden Anforderungen im Rahmen der Neubeschaffung von Fahrzeugen umzusetzen sind, sind davon Fahrzeuge zur Überbrückung kurzfristiger Engpässe oder Sicherstellung temporärer Leistungen ausgenommen, wenn sie für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten angemietet oder geleast werden. In Abstimmung mit dem Aufgabenträger kann diese Zeitdauer verlängert werden. Die BVG informiert den Aufgabenträger jeweils, welche der nachfolgenden Anforderungen in diesen Fällen nicht umsetzbar sind. Dies gilt analog für Fahrzeuge von Subunternehmern, die von diesen auf von der BVG für maximal bis zu sechs Monate vergebenen temporären Leistungen eingesetzt werden.

Qualitätsmerkmal	Definition	Standard/Sollwert	Erfüllungskontrolle	Bewertung
<b>Kundenwahrnehmung</b>	Zufriedenheit mobilitäts-eingeschränkter Fahrgäste mit dem barrierefreien ÖPNV	Siehe Anlage 15, Teil 1 (Gemeinsame Marktforschung)		
<b>Bahnhöfe und Haltestellen</b> (soweit in der Baulast der BVG liegend oder die BVG Vorhabensträgerin ist)				
<b>Generelle Vorgaben</b>	Erfüllung der einschlägigen Normen und Empfehlungen	Gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge)	Vorlage der Planunterlagen bei Um- und Neubauten	Nachbesserungspflicht gemäß § 43, soweit technisch/baulich umsetzbar
<b>Leitsysteme</b>	Vollständige Ausstattung mit Leitsystemen			

Qualitätsmerkmal	Definition	Standard/Sollwert	Erfüllungskontrolle	Bewertung
<b>Stufenlose Zugänglichkeit</b>	Vollständige Ausstattung aller U-Bahnhöfe mit Aufzügen oder Rampen			
	Überbrückung ggf. verbleibender Restspalte und -stufen	Vorhaltung von personalbedienten Klapprampen in allen stufenfrei zugänglichen U-Bahnhöfen <i>(alternativ Ausstattung aller U-Bahn-Züge mit Klapprampe im ersten Wagen)</i>	Stichprobenkontrolle	Nachbesserungspflicht gemäß § 43
<b>Bahnsteig-/Bordhöhen</b>	Vollständige Ausstattung mit den Höhen gemäß NVP	Vorgaben gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge)	Vorlage der Planunterlagen bei Um- und Neubauten	Nachbesserungspflicht gemäß § 43, soweit technisch/baulich umsetzbar
<b>Ausstattung</b>	Barrierefreie Ausstattung		Neubau: Vorlage der Planunterlagen bei Um- und Neubauten Bestand: Stichprobenkontrolle	
<b>Bushaltestellen</b> (im Rahmen von § 22 Abs. 6)	Vollständig barrierefreie Gestaltung		Vorlage der Planunterlagen	
<b>Ausnahmen</b>	Ausnahmen von barrierefreier Ausstattung und Gestaltung	Ausnahmen gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge)		

Qualitätsmerkmal	Definition	Standard/Sollwert	Erfüllungskontrolle	Bewertung
<b>Qualitätsmerkmal</b>	<b>Definition</b>	<b>Standard/Sollwert</b>	<b>Erfüllungskontrolle</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Fahrzeugausstattung und Einsatz</b>				
<b>Generelle Vorgaben</b>	Erfüllung der einschlägigen Normen und Empfehlungen	Vorgaben gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge)	Informations- und Abstimmungsprozess im Zuge der Fahrzeugbeschaffung gemäß Anlage 7 Teil 2 (Fahrzeugbeschaffung)	
<b>Einstiegshöhen</b>	Reststufen und –spalte			
<b>Fahrzeugausstattung</b>	Barrierefreie Ausstattung und Gestaltung			
<b>Platzangebot</b>	Vorhaltung von Stell- und Sitzplätzen für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste			
<b>Einsatz nicht barrierefreier Fahrzeuge</b>	Vollständiger Einsatz barrierefreier Fahrzeuge	Ausnahmen gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge)	Information durch die BVG im Rahmen des Bestellprozesses gemäß §§ 10 bis 13 zum Einsatz nicht barrierefreier Fahrzeuge	Nachbesserungspflicht gemäß § 43 beim Fahrzeugeinsatz zum nächstmöglichen Umsetzungszeitpunkt, wenn von den Ausnahmen des NVP abweichend.

Qualitätsmerkmal	Definition	Standard/Sollwert	Erfüllungskontrolle	Bewertung
<b>Information und Vertrieb</b>				
<b>Generelle Vorgaben</b>	Erfüllung der einschlägigen Normen und Empfehlungen	Vorgaben gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge)	Stichprobenkontrolle, bei Neueinführung von Vertriebs- und Informationsmedien und –techniken gesonderte Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und dem Aufgabenträger.	Nachbesserungspflicht gemäß § 43
	Ausstattung aller U-Bahnhöfe mit visuellen und akustischen Informationsmöglichkeiten		Stichprobenkontrolle	
<b>Information im Zwei-Sinne-Prinzip</b>	Ausrüstung aller Bus- und Straßenbahnfahrzeuge mit akustischen und visuellen Informationsmöglichkeiten innen und außen (siehe auch Anlage 1.5)	Vorgaben gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge)	Neufahrzeuge: Informations- und Abstimmungsprozess im Zuge der Fahrzeugbeschaffung gemäß Anlage 7 Teil 2 (Fahrzeugbeschaffung)	
	App-basierte Informationsübermittlung zu Linie und Fahrtziel bei Bus und Straßenbahn (siehe auch Anlage 1.5)	Vorgaben gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge)		

Qualitätsmerkmal	Definition	Standard/Sollwert	Erfüllungskontrolle	Bewertung
<b>Information und Vertrieb</b>				
	Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit aller Informationen im Zwei-Sinne-Prinzip an Bahnhöfen/ Haltestellen und Fahrzeugen	Vorgaben gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge)	Stichprobenkontrolle im laufenden Betrieb	Nachbesserungspflicht gemäß § 43
	Ausnahmen vom Zwei-Sinne-Prinzip	Ausnahmen gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge)		
<b>Echtzeit-Information</b>	Echtzeit-Informationen grundsätzlich unter Angabe der tatsächlichen Barrierefreiheit der Verbindung	Vorgaben gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge)	Stichprobenkontrolle im laufenden Betrieb	Nachbesserungspflicht gemäß § 43
<b>Vertrieb</b>	Beschaffung barrierefreier Fahrscheinautomaten	Vorgaben gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge)	Information und Austausch zu den Anforderungen mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden für Menschen mit Behinderung, Abstimmung zur Berücksichtigung eventueller Hinweise und Kritikpunkte im Lastenheft der jeweiligen Ausschreibung mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und dem Aufgabenträger.	
<b>Betrieb und Service</b>				
<b>Personal</b>	Unterweisung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Fahrgastkontakt entsprechend der EU-VO 181/2011	Vorgaben gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge)		Nachbesserungspflicht gemäß § 43

Qualitätsmerkmal	Definition	Standard/Sollwert	Erfüllungskontrolle	Bewertung
<b>Information und Vertrieb</b>				
	sowie hinsichtlich der Mitnahme von Hilfsmitteln (Rollstühle etc.)		Auf Anfrage Vorlage von Nachweisen der Unterweisung (z. B. Dienststanordnungen)	
	Unterweisung aller Fahrdienstmitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Bus im Anfahren barrierefreier Haltestellen			
<b>Nutzbarkeit Aufzüge/ Rolltreppen</b>	Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von Aufzügen und Rolltreppen	Vorgaben gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge)	Siehe Anlage 5 (Infrastrukturstandards)	
<b>Nutzbarkeit Bahnhöfe/Haltestellen</b>	Gewährleistung der barrierefreien Zugänglichkeit von Bahnhöfen und Haltestellen auch im Winter und bei Baumaßnahmen (soweit jeweils in der Zuständigkeit der BVG liegend)	Vorgaben gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge)	Stichprobenkontrolle im laufenden Betrieb	Nachbesserungspflicht gemäß § 43
<b>Ersatzverkehre</b>	Grundsätzlich barrierefreie Gestaltung aller Ersatzverkehre analog zum Regelangebot	Vorgaben gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge) sowie Anlage 2 Teil 3	Stichprobenkontrolle im laufenden Betrieb	Nachbesserungspflicht gemäß § 43
	Ausnahmen von der barrierefreien Gestaltung	Ausnahmen gemäß Anlage 9 (NVP-Bezüge)		

